

Beitrags- und Gebührenordnung des »Badminton-Sportvereins Werder (Havel) e.V.«

§1 Grundsatz

Diese Beitrags- und Gebührenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitrags- und Gebührenverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstigen Gebühren. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in der der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§3 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag gilt für ein Kalenderjahr und ist nach Beitragsgruppe gestaffelt:

Beitragsgruppe	Jahresbeitrag	Mitgliedsrechte
Aktiv (Erwachsene über 18 Jahre)	96,00 € (8,00 € pro Monat)	<ul style="list-style-type: none">• Teilnahme an allen Trainingszeiten und Vereinsaktivitäten• Unfall- und Haftpflichtversicherung zu den Trainingszeiten• Teilnahme an Mitgliederversammlungen (mit Stimmrecht)• Aktives und passives Wahlrecht
Ermäßigt (Kinder und Jugendliche bis zum abgeschlossenen 19. Lebensjahr sowie Studierende und Auszubildende)	60,00 € (5,00 € pro Monat)	<ul style="list-style-type: none">• Teilnahme an allen Trainingszeiten und Vereinsaktivitäten• Unfall- und Haftpflichtversicherung zu den Trainingszeiten• Teilnahme an Mitgliederversammlungen (mit Stimmrecht)• Aktives und passives Wahlrecht
Schule (Kinder und Jugendliche bis zum abgeschlossenen 19. Lebensjahr) <ul style="list-style-type: none">• Schülerinnen und Schüler, die ausschließlich am Jugendtraining teilnehmen.	beitragsfrei	<ul style="list-style-type: none">• Teilnahme nur am Jugendtraining• Unfall- und Haftpflichtversicherung zu den Trainingszeiten• Teilnahme an Mitgliederversammlungen (ohne Stimmrecht)• kein Wahlrecht

<p>Familie (Familienmitglieder bis zum abgeschlossenen 19. Lebensjahr)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinder von Vereinsmitgliedern können beitragsfrei am Training teilnehmen, müssen aber als Vereinsmitglieder registriert werden. 	<p>beitragsfrei</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme an allen Trainingszeiten und Vereinsaktivitäten mit Versicherungsschutz • Unfall- und Haftpflichtversicherung zu den Trainingszeiten • Teilnahme an Mitgliederversammlungen (ohne Stimmrecht) • kein Wahlrecht
<p>Ruhe (vorübergehende ruhende Mitgliedschaft für bis zu 12 Monate und bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Antrag kann für maximal ein Kalenderjahr an den Vorstand gestellt werden. Folgeanträge sind möglich. 	<p>18,00 € (1,50 € pro Monat)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme nur an Vereinsaktivitäten (ohne weitere Kosten) • Teilnahme an Mitgliederversammlungen (mit Stimmrecht) • Aktives und passives Wahlrecht
<p>Kurzzeit (vorübergehende Mitgliedschaft bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es erfolgt eine Registrierung als Vereinsmitglied bis Ende des laufenden Kalenderjahres. Die Zahlung erfolgt jeweils zu Beginn des Trainings. 	<p>5,00 € pro Training (Aufnahmegebühr entfällt)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme an allen Trainingszeiten und Vereinsaktivitäten (gegen Zahlung der festgelegten Beiträge) • Unfall- und Haftpflichtversicherung zu den Trainingszeiten • Teilnahme an Mitgliederversammlungen (ohne Stimmrecht) • kein Wahlrecht

§4 Gebühren

- Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 25,00 € und wird mit der Aufnahmebestätigung festgesetzt.
- Mahngebühren werden durch den Vorstand nach billigem Ermessen festgesetzt und richten sich nach dem verursachten Aufwand.

§5 Zahlung und Fälligkeit

- Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags und der Gebühren hat abzugsfrei per Überweisung auf das Bankkonto des Vereins zu erfolgen. Bei der Überweisung sollte zur Erleichterung der Zuordnung das Mitglied und der Beitragszeitraum im Verwendungszweck angegeben werden.
- Der Mitgliedsbeitrag ist halbjährlich zum 31.03. bzw. zum 30.09. eines jeden Kalenderjahres fällig.
- Die Fälligkeiten der Gebühren ergeben sich aus den jeweiligen Aufnahme- bzw. Forderungsschreiben.

§6 Säumnis

Im Säumnisfall wird das Mitglied nach angemessener Frist gemahnt. Zahlt ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung (in Textform) oder länger als drei Monate den Beitrag nicht, so kann der Vorstand den sofortigen Ausschluss des Mitgliedes beschließen. In der zweiten Mahnung ist auf die Folgen der Nichtzahlung hinzuweisen.

§7 Stundung und Erlass

Auf Antrag kann der Vorstand die Stundung – im Falle sozialer Härten auch den Erlass der Beiträge für höchstens ein Jahr beschließen.

Werder (Havel), 05. April 2019